

VERORDNUNG

der Gemeinde Kirchberg in Tirol vom 12.02.2014, mit welcher bestimmte Einschränkungen bei Bautätigkeiten hinsichtlich der Lärmentwicklung auf Baustellen vorgeschrieben werden.

Unter Zugrundelegung des § 33 Abs 3 der Tiroler Bauordnung 2011 (TBO 2011, LGBl 57/2011) wird – ausgehend von den festgelegten Grenzwerten der Baulärmverordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung (LGBl 91/1998) - aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.02.2014 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Bauarbeiten auf Baustellen im gesamten Gemeindegebiet von Kirchberg in Tirol, in deren Umkreis sich Gebäude mit Aufenthaltsräumen befinden und sich der von der jeweiligen Baustelle ausgehende Baulärm auswirkt.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

- 1) Baulärm ist jedes störende Geräusch, das durch Bauarbeiten auf Baustellen verursacht wird.
- 2) Wintersaison ist jeweils der Zeitraum zwischen 10. Dezember eines jeden Jahres bis Ostern (Ende Ostermontag + 1 folgender Werktag) des darauffolgenden Jahres.
- 3) Sommersaison ist jeweils die Zeit von 1. Juli bis 20. September eines jeden Jahres.
- 4) Lärmerregende Bauarbeiten und Bautätigkeiten sind Arbeitsvorgänge auf Baustellen und Baustelleneinrichtungen mit lärmeregenden Ruhestörungen, wie Spreng-, Schräg- und Fräsarbeiten, Arbeiten mit Sägen jeglicher Art sowie Lärmerregungen im Rahmen der Ausführung von Bauvorhaben nach dem 6. und 8. Abschnitt der Tiroler Bauordnung 2011 (LGBl 57/2011).

§ 3 - Zeitliche Einschränkung von Bautätigkeiten

- a) In der Wintersaison sind lärmeregende Bauarbeiten in der Zeit von 18.00 bis 08.00 Uhr untersagt.
- b) In der Sommersaison sind lärmeregende Bauarbeiten in der Zeit von 19.00 bis 08.00 Uhr untersagt.
- c) Innerhalb der unter § 2 Abs 2 und 3 festgelegten Saisonzeiten sind an Samstagen lärmeregende Bauarbeiten in der Zeit von 12.00 bis 08.00 Uhr untersagt.
- d) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind lärmeregende Bauarbeiten iSd § 2 Abs 4 der gegenständlichen Verordnung auf Baustellen untersagt.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bgm. Helmut Berger

Tag der Kundmachung: 13.02.2014